

60. Ist ein auf Lebenszeit angestellter Hausoffiziant verpflichtet, die ihm durch den Dienstvertrag zur unentgeltlichen Benutzung überlassene Dienstwohnung zu räumen, wenn ihn die Herrschaft ohne gesetzmäßige Ursache entläßt?

VI. Civilsenat. Urth. v. 29. Oktober 1898 i. S. Fürst zu B. (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. VI. 217/98.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Vertrag vom 21./27. Juli 1892 nahm der Kläger den Beklagten als Förster in seinen Dienst, stellte ihn im Jahre 1893 auf Lebenszeit an und gewährte ihm unter anderem eine Dienstwohnung zur unentgeltlichen Benutzung. Am 7. Mai 1897 erklärte ihm der

Kläger aber, daß er wegen Widerspenstigkeit, beharrlichen Ungehorsams und ungehörigen Betragens entlassen sei, und verlangte auch die Räumung der Dienstwohnung. Da Beklagter diesem Verlangen nicht nachkam und seine Entlassung für unberechtigt erachtete, beantragte Kläger, den Dienstvertrag für aufgehoben zu erklären und den Beklagten zu verurteilen, seine Dienstwohnung zu räumen und für die Benutzung derselben vom 1. Juli 1897 ab eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Das Berufungsgericht wies die Klage ab.

Dieses Urteil ist, soweit Kläger mit seinem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Räumung der Dienstwohnung abgewiesen ist, auf die Revision des Klägers aufgehoben, und ist insoweit nach dem Klagantrage erkannt worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß die Klage auf die §§ 408 flg. A.L.R. I. 5 nicht gestützt werden könne, weil die Folgen der unberechtigten Dienstentlassung des Gesindes und der Hausoffizianten, zu welchen letzteren Beklagter gehöre, in den §§ 160 flg. der Gesindeordnung vom 8. November 1810 anderweit geregelt seien. Ob diese Ausführung, die mit der Ansicht des früheren Obertribunales in dem Urteile vom 3. April 1871,

Entsch. des Obertrib. Bd. 65 S. 177 flg.,

im Widerspruche steht, zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben. Denn wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, kann nach den bezeichneten Vorschriften der Gesindeordnung die Herrschaft nicht gezwungen werden, einen entlassenen Diensthoten wieder anzunehmen. Die Polizeibehörde soll zwar die Herrschaft auf Antrag des Diensthoten zur Wiederannahme desselben und Fortsetzung des Dienstvertrages anhalten. Weigert sich die Herrschaft aber dessen, so kann der Diensthote nur Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit verlangen.

Nach § 186 A.L.R. II. 5 haben Hausoffizianten mit dem Gesinde gleiche Rechte und Pflichten. Ist hieraus zwar nicht zu folgern, daß alle für das gemeine Gesinde geltenden Vorschriften ohne Ausnahme und unbedingt auch für Hausoffizianten jeder Art maßgebend sein sollen, so steht doch die Stellung eines Hausoffizianten und insbesondere die eines auf Lebenszeit angestellten Försters der Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 160 flg. der Gesindeordnung auf ihr Dienstverhältnis nicht entgegen. Denn sie sind in ihren vertrags-

mäßigen Rechten hinreichend geschützt, wenn sie an Stelle der im Verträge ihnen zugesicherten Leistungen Entschädigung wegen Nichtgewährung derselben erhalten. Einen Anspruch, daß die Herrschaft die von ihnen zu leistenden Dienste annehme, haben sie nicht. Eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses wider den Willen der Herrschaft, namentlich das etwaige Verbleiben derselben in dem Hause des Dienstherrn, würde mit der Stellung eines Hausoffizianten, welcher dem Dienstherrn auch Achtung und Gehorsam schuldet, nicht vereinbar sein und auch dem Hausoffizianten keinen Vorteil bieten, für den er nicht von der Herrschaft entschädigt werden könnte.

Kann aber der Dienstherr nach ausgesprochener Entlassung des Bediensteten zur Fortsetzung des Dienstvertrages nicht gezwungen werden, so ist letzterer auch nicht berechtigt, die ihm überlassene Dienstwohnung weiter zu behalten. Der Anspruch des Klägers auf Räumung der dem Beklagten überlassenen Dienstwohnung ist hiernach berechtigt. Die Frage aber, ob der Beklagte alsdann wegen Entziehung der Wohnung Entschädigung verlangen, oder solche für die Benutzung der Wohnung vom 1. Juli 1897 ab bezahlen muß, hängt davon ab, ob er mit, oder ohne gesetzlichen Grund entlassen ist.“ . . .